

Stiftungssatzung für eine Treuhandstiftung mit eigenem Entscheidungs- oder Beratungsgremium

Satzung der

Marcus-Hübner-Stiftung

.....
(Name der Stiftung)

in der

Antonia Ruut Stiftung

.....
(Name der Trägerorganisation)

Präambel

Das Pianohaus Hübner feiert im Jahr 2015 das 25-jährige Bestehen. Die Überschüsse des Benefizkonzertes, welchen im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung durchgeführt wird, sollen sozialen Zwecken zugeführt werden. Aufgrund meiner langjährigen Tätigkeit als Mitglied des Kuratoriums der Antonia Ruut Stiftung habe ich mich entschlossen, mit der Marcus-Hübner-Stiftung eine nicht rechtsfähige Treuhandstiftung in der Trägerschaft der Antonia Ruut Stiftung zu gründen. Mit den unten aufgeführten Stiftungszwecken verfolge ich -wie die Trägerorganisation- das Ziel, *Menschen in Notlagen zu helfen*.

Meine Motivation, anderen Menschen zu helfen, ist mein christlicher Glaube. Jesus' Worte „Liebe deinen Nächsten!“ sind für mich unweigerlich mit „Helfe deinem Nächsten!“ verbunden.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die **Marcus-Hübner-Stiftung** mit Sitz in Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der **Antonia Ruut Stiftung** und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von natürlichen Personen, Vereinen und Organisationen im In- und Ausland, die als folgt aufgeführte Ziele verfolgen:

- (1) **Flüchtlingshilfe**

Insbesondere die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschäftigte und Behinderte sowie Opfer von Straftaten; Förderung des Suchdienstes für Vermisste

- (2) **Förderung der Rettung aus Lebensgefahr**

- (3) **Hilfe für Kinder in bedürftigen Familien**

Insbesondere durch die Förderung der Jugendhilfe und die musikalische Förderung von Kindern

- (4) **Hilfe für Flüchtlingskinder**

Insbesondere in der Region Trier

- (2) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Flüchtlingshilfe, Rettung aus Lebensgefahr, Jugendhilfe und für die Hilfe für Flüchtlingskinder in der Region Trier für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der **Antonia Ruut Stiftung** als Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und möglichst ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen. Alle Assetklassen sind zulässig. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern.
- (3) Geborene Mitglieder sind der Stifter Marcus Hübner sowie ein Mitglied des Vorstands der Trägerorganisation, als Vertreterin der Treuhänderin.
- (4) Die *geborenen* Mitglieder können als ersten Stiftungsrat weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (5) Beim Ausscheiden eines kooptierten Stiftungsratsmitglieds und beim Tod des Stifters wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Ein Stiftungsratsmitglied soll der Stifterfamilie entstammen.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der **Antonia Ruut Stiftung** ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der **Antonia Ruut Stiftung** nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats dies verlangt.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

- (6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der **Antonia Ruut Stiftung**.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der **Antonia Ruut Stiftung** und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der *Hilfe für Menschen in Notlagen* zu liegen.
- (4) Die **Antonia Ruut Stiftung** und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

Die **Antonia Ruut Stiftung** kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung zum 31.12.2016 ein Mindestvermögen von 10.000 EUR (in Worten zehntausend Euro) nicht erreicht wird.

§ 9

Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung

1. an die gemeinnützige **Antonia Ruut Stiftung mit Sitz in Trier** welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

- Flüchtlingshilfe
- Rettung aus Lebensgefahr
- Hilfe für Kinder in bedürftigen Familien
- Hilfe für Flüchtlingskinder in der Region Trier

§ 11

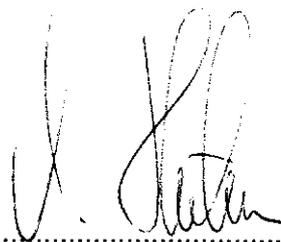
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsklärung des Finanzamtes einzuholen.

Trier, 03.06.15

(Ort, Datum)



(Unterschrift/en des Stifters / der Stifter)